

## Dritter Abschnitt. — Troisième section.

## Konkordate. — Concordats.

19. Beschluß vom 11. Jänner 1878 in Sachen der Bank  
in Luzern.

Mit Referschrift vom 12. Dezember 1877 beschwerte sich die Bank in Luzern über ein Urtheil des luzernischen Obergerichtes vom 22. September 1877 unter der Behauptung, dasselbe verlege den §. 102 lemma 2 des eidg. Wechselkonkordates, welchem der Kanton Luzern beigetreten sei.

Das Bundesgericht hat, in Erwägung:

1. Daß ein von den Bundesbehörden genehmigtes Wechselkonkordat gar nicht besteht, vielmehr die Sache sich so verhält, daß mehrere Kantone gemeinschaftlich eine Wechselordnung haben ausarbeiten lassen, welche dann von einigen derselben, jedoch nicht einmal unverändert, zum kantonalen Gesetz erhoben worden ist; ein Vertrag d. h. eine gegenseitige Verpflichtung der betreffenden Kantone zur Einführung jener Wechselordnung aber niemals eingegangen und daher auch nicht von den Bundesbehörden ratihabirt worden ist;

2. daß sonach dem Bundesgericht, da lediglich die Anwendung und Auslegung eines kantonalen Gesetzes in Frage steht, die Kompetenz zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde mangelt;

beschlossen:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

---

**Kompetenzüberschreitungen kantonalen Behörden.**

**Abus de compétence des autorités cantonales.**

Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

20. Urtheil vom 2. Februar 1877 in Sachen der  
Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau.

A. In den Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau sind schon seit Jahrhunderten israelitische Familien in größerer Anzahl angesiedelt, welche im Jahre 1803 vom Kanton Aargau mit der Grafschaft Baden als Landsassen oder ewige Einwohner übernommen worden sind. Ueber die Rechtsverhältnisse dieser Juden wurde am 5. Mai 1809 das erste Gesetz erlassen und darin in Art. 1 bestimmt, daß alle Judentfamilien, welche be- weisen können, daß sie seit zwanzig Jahren in den beiden be- zeichneten Gemeinden angesessen, von den vorigen Regierungen als Mitglieder der Judenttschaft in der ehemaligen Grafschaft Baden angesehen worden seien und als solche von derselben Schutz und Schirm genossen, auch fernerhin Schutz und Schirm genießen sollen. Durch ein Gesetz vom 25. Jänner 1822 wurde die Führung der Civilstandsregister in den beiden Judentgemein- den den Rabbinern übertragen und sodann unterm 11. Brach- monat 1824 ein Gesetz betreffend die Organisation, Vorsteher- schaft, Verwaltung, Schul- und Handwerkswesen der beiden Ju- dengemeinden erlassen, welches im Wesentlichen dahin geht: